

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Lettweiler

vom 16.01.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Lettweiler vom 25. April 1975

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- EURO ersetzt.

~~Artikel 2~~

~~**Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Lettweiler vom 20.11.1986**~~

~~In § 16 Abs. 2 wird die Angabe 10,-- DM durch die Angabe 5,-- EURO ersetzt.~~

Artikel 2

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lettweiler über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 01. März 1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Friedhofsatzung vom 16.02.1990

In § 29 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,- DM durch die Angabe 1.000,- EURO ersetzt.

Artikel 4

neu

**Änderung
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lettweiler
vom 23.06.1995**

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung		
a) eines Erwachsenen oder eines Kinder vom 5. Lebensjahr ab	550,-- DM	<u>275,-- EURO</u>
in ein Wahlgrab oder Familiengrab	550,-- DM	<u>275,-- EURO</u>
in ein Reihengrab	400,-- DM	<u>200,-- EURO</u>
2. Für die Beisetzung von Aschenresten	400,-- DM	<u>200,-- EURO</u>
3. Für das Ausgraben		
a) der Leiche einer Person über 5 Jahren	1.100,-- DM	<u>550,-- EURO</u>
b) der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	800,-- DM	<u>400,-- EURO</u>
c) von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist)	400,-- DM	<u>200,-- EURO</u>
d) einer Aschenurne	200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>

4. Für Umbettungen
die Gebühren aus Nr. 3 zuzüglich Nr. 1 bzw. Nr. 2
Die Kosten für evtl. erforderliche Arbeiten und Material
sind zu ersetzen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
a) eine Einzelgrabstätte	350,-- DM	<u>175,-- EURO</u>
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte (1/30 aus Abs. 1 Ziffer 1)	11,66 DM	<u>5,83 EURO</u>
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.		

III. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,-- DM	<u>125,-- EURO</u>
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,-- DM	<u>175,-- EURO</u>

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Gedenkplatten und dergl. nach vorheriger Vorlage eines entsprechenden Antrages

10,-- DM 5,-- EURO

V. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen

100,-- DM 50,-- EURO

b) für jeden weiteren Tag zusätzlich

20,-- DM 10,-- EURO

VI. Sonstige Gebühren

Für alle hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Artikel 5

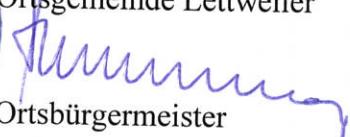
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.



Lettweiler, den 16.01.2001

Ortsgemeinde Lettweiler


Ortsbürgermeister